

Königlich

Bayerisches

Intelligenzblatt

für

die

Oberpfalz und von Regensburg.

№ 11.

Regensburg, Samstag den 5. Februar

1853.

Inhalt:

Advokaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins. — Vollzug des Gesetzes, die Einquartierungs- und Vorspannskosten. — Brandversicherung-Rechnungswesen pro 1851/52. — Ausgeschwemmte männliche Leiche. — Pfarrei-Erledigungen.

72.

Advokaten-Gebühren-Ordnung

für die Landestheile diesseits des Rheins.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 28sten Mai 1852 gegebenen Zusage die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden theils auf einzelnen Tarordnungen, theils auf Gerichtsgebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advokaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes, daß mit dem 1sten Februar 1853 jene Vorschriften außer Kraft treten und alle von dem genannten Tage an sich ergebenden Advokaten-Gebühren nach den Bestimmungen der nachstehenden Advokaten-Gebühren-Ordnung, welcher **Wir** hiemit **Unsere** Allerhöchste Genehmigung ertheilen, festgestellt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt, sowie durch die Intelligenz- und Lokalanzeigebblätter der Regierungsbezirke diesseits des Rheines bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- Art. 1. Ein Advokat darf weder als Honorar für eine Schrift oder Tagfahrt noch als Ersatz für die mit seinem Geschäfte verbundenen Auslagen mehr ansetzen, als ihm nach gegenwärtiger Gebühren-Ordnung anzusetzen gestattet ist.
- Art. 2. Insoweit die Gebühren-Ordnung ein höchstes und ein niedrigstes Maß enthält, sind bei Ausmessung der Gebühren die Schwierigkeit des Falles, der Aufwand körperlicher und geistiger Kräfte, die wissenschaftliche Begründung, die Klarheit der Darstellung und nebst dem auch der Werth des Gegenstandes, sowie nach Umständen die Vermögensverhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen.
- Art. 3. Betreibt ein Advokat für oder gegen dieselbe Partei mehrere ganz gleichartige Rechtsstreite, so kann er die Versaßgebühr nur einmal ansetzen und auf die einzelnen Rechtsstreite ausschlagen; es kann jedoch für die Gesammtheit dieser Rechtsstreite die Versaßgebühr jeder Schrift bis zum doppelten des sonst entsprechenden Maßes erhöht werden.
- Tagfahrtsgebühren, Taggelde und Reiseauslagen können in solchen Fällen nur einmal ange setzt werden, wenn die Tagfahrten an demselben Tage abgehalten werden.
- Art. 4. In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind die Gerichte ermächtigt, nach vorsichtigem Ermessen ausnahmsweise eine das höchste Maß überschreitende Versaßgebühr zu bewilligen, jedoch hat der Advokat, welcher solche ansprechen zu können glaubt, seinen Ansaß mit wenigen Worten zu rechtfertigen.
- Art. 5. Bei Festsetzung der Kosten durch das Gericht ist eine vorläufige Verantwortung des Advokaten nicht erforderlich, wenn auch der ange setzte Betrag für einen einzelnen Posten oder für mehrere Posten zusammen um mehr als zehn Gulden herabgesetzt wird. Dem Aussprüche über Abstriche und Ermäßigungen sind kurzgefaßte Gründe beizufügen.
- Art. 6. Vorschüsse, welche ein Advokat von seinem Vollmachtgeber erhält, sind in dem einzureichenden Gebührenverzeichnisse anzuführen.
- Art. 7. Insoweit in den Artikeln 1. bis 6. eine von der Verordnung von 23ten März 1813 (Regierungsblatt Seite 425) oder eine von der Verordnung vom 28ten Juni 1822 (Regierungsblatt Seite 85) abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, hat es bei diesen Verordnungen sowohl in Sachen der streitigen als der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sein Verbleiben, und wird insbesondere bezüglich der Anführung der Laxe, Stempel- und Schreibgebühr in den von einem Advokaten verfaßten oder legalisirten Schriften, ferner bezüglich der Anfertigung der Gebührenverzeichnisse, deren Ueberreichung und richterlichen Festsetzung auf die hierüber sowohl in der Gerichtsordnung als in oben erwähnten Verordnungen enthaltenen Vorschriften hingewiesen.
- Art. 8. In strafrechtlichen Sachen hat der Advokat, welcher als Verteidiger in öffentlicher Sitzung auftritt, sein Gebühren-Verzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgesetzt werden und dem Verteidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advokaten-Gebühren-Ordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diejenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advokatenstande nicht angehören.

Art. 10. In administrativ kontentiosen Sachen sind die Gebühren der Advokaten nach den Bestimmungen in Abschnitten II. Ziffer I. und II. und in den andern Verwaltungs- und Postzeissachen, soweit eine Theilnahme der Advokaten hierbei zulässig ist, nach den Bestimmungen in Abschnitt II. Ziffer I., III. und IV. zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Gebühren allgemeiner Art.

	Von	—	bis
1. Für Information und Akteneinsicht (incl. der s. g. arrha)	1 fl.	— fr.	10 fl. — fr.
2. Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit anderen Personen	— fl.	15 fr.	1 fl. — fr.
3. Für einen einfachen Brief	— fl.	15 fr.	— fl. — fr.
4. Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache	— fl.	30 fr.	3 fl. — fr.
5. Für den Entwurf einer einfachen Vollmacht	— fl.	15 fr.	— fl. — fr.
6. Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache	— fl.	15 fr.	3 fl. — fr.
7. Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplikats und mehrfacher Ausfertigungen und der zu den Eingaben und Handakten anzufertigenden Abschriften und zwar für jede Seite des Bogens, welche zwei und zwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muß,			
a) halbbrüchig	— fl.	2 fr.	— fl. — fr.
b) breitgeschrieben	— fl.	3 fr.	— fl. — fr.
Die Titelseite, die erste und die letzte Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zwei und zwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet.			
c) bei Drucken wird für jede Seite an Schreibgebühren vergütet	— fl.	2 fr.	— fl. — fr.
d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, insoferne kein Stempelpapier nöthig ist	— fl.	1 fr.	— fl. — fr.
8. Stempelpapier und Porto, und im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Estaffeten, telegraphische Depeschen u. dergl. werden besonders vergütet.			
9. Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Aktenheften, Tektur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.			
10. Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation)	— fl.	6 fr.	— fl. — fr.
11. Für die Empfangnahme richterlicher Dekrete und Erkenntnisse	— fl.	6 fr.	— fl. — fr.
12. Für Insinuationen an einen besonders aufgestellten Insinuations-Mandatar			

	Von	—	bis
a) an Gebühr für jede Insinuation	fl. 12 fr.	—	fl. — fr.
a) für einen nothwendigen Brief des Insinuations-Mandatars	fl. 12 fr.	—	fl. — fr.
13. Für eine Beschwerde wegen v erweigerter oder verzögerter Entschliesung	fl. 45 fr.	—	fl. — fr.
14. Für eine außergerichtliche Beschwerde oder ein Gerichtsverbitungs-Gesuch	1 fl. — fr.	—	4 fl. — fr.
15. Für eine Recursschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, sowie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinarstraffällen des Advokaten kann dieser nichts anrechnen. Nur wenn die Gebührenfestsetzung durch denselben, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen, wenn die Gebühren vom Advokaten eingeklagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.			
16. Für Eincastrung von Geldern nebst Ablieferung an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advokaten bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Procent; und für jeden weiteren Betrag 1/2 Procent desselben.			
17. Für eine Tagfahrt	1 fl. — fr.	—	fl. — fr.
und falls die Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede weitere von dem Advokaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde	fl. 36 fr.	—	fl. — fr.
— Hierbei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.			
18. Bei Reisen des Advokaten außerhalb seines Wohnortes kommt demselben außer den unter Ziffer 17. erwähnten Tagfahrtsgebühren noch ein Taggeld zu, und zwar			
a) für den halben Tag	3 fl. 30 fr.	—	fl. — fr.
b) für den ganzen Tag	7 fl. — fr.	—	fl. — fr.
Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu seyn, oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort zu verlassen;			
c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advokaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in	9 fl. — fr.	—	fl. — fr.
d) nebstdem werden dem Advokaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, und zwar			
a) für Eilwagen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagfahrt in der			

Von — bis

30.	Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz	2 fl. — fr.	10 fl. — fr.
31.	Für die Nebenverantwortung und wenn damit eine Adhäsion verbunden wird	2 fl. — fr.	6 fl. — fr.
32.	Für die gesonderte Adhäsion, wenn eine Nebenverantwortung nicht eingereicht wird, oder unzulässig ist	2 fl. — fr.	6 fl. — fr.
33.	Für die Adhäsionsnebenverantwortung	2 fl. — fr.	6 fl. — fr.
34.	Für die Wichtigkeitsbeschwerde	2 fl. — fr.	6 fl. — fr.
35.	Für die Erklärung hierauf	1 fl. — fr.	4 fl. — fr.
36.	Für eine Attentatanzeige	1 fl. — fr.	4 fl. — fr.
37.	Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande gekommenen Vergleich	2 fl. — fr.	20 fl. — fr.

III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

1.	Für Entwerfung eines Vertrages	2 fl. — fr.	10 fl. — fr.
2.	Für protokollarische Handlungen gelten die Ansätze unter I. 17 und 18.		
3.	Für eine Vorstellung	1 fl. — fr.	4 fl. — fr.
4.	Für eine Beschwerdeschrift	1 fl. — fr.	3 fl. — fr.
5.	Für Liquidationen und andere Anträge in Betlassenschafts- und Vormundschafts-Sachen, sowie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Concurfen.		
6.	Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advokat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienconsulent übernimmt, sind dieser Gebüh- renordnung nicht unterworfen.		

IV. Gebühren in Strafsachen.

1.	Für die Vertheidigung im öffentlicher Sitzung kommen statt der oben unter Ziffer I. 17 angeführten Tagfahrtsgebühren in Ansatz:		
I. Vor dem Schwurgerichtshofe			
a)	Für einen halben Tag	5 fl. — fr.	10 fl. — fr.
b)	Für einen ganzen Tag	10 fl. — fr.	20 fl. — fr.
II. Vor dem Bezirks- (Kreis- und Stadt-) Gerichte, Appellations- (Kreis-) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechen- und Vergehenssachen:			
a)	Für einen halben Tag	3 fl. — fr.	7 fl. — fr.
b)	Für einen ganzen Tag	6 fl. — fr.	14 fl. — fr.
III. In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind			
		1 fl. 30 fr.	5 fl. — fr.

	Bon		bis	
	fl.	fr.	fl.	fr.
2. Für die Anmeldung einer Beschwerde	—	fl. 15 fr.	—	fl. — fr.
3. Für eine Denkschrift	1	fl. — fr.	10	fl. — fr.
4. Für eine Beschwerbeschrift oder eine Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtsachen.	—	fl. — fr.	—	fl. — fr.
5. Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zulässige schriftliche Anträge	—	fl. 30 fr.	3	fl. — fr.
6. Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens	1	fl. — fr.	6	fl. — fr.
7. Für ein Begnadigungsgesuch	—	fl. — fr.	—	fl. — fr.
a) in Verbrechen- und Vergehensfällen	1	fl. — fr.	8	fl. — fr.
b) in allen übrigen Fällen	1	fl. — fr.	4	fl. — fr.

V. Gebühren bei Kompetenz-Conflicten.

1. Für die Abfassung der Denkschrift wie in Strassachen.
2. Für die Erörterung der Sache in öffentlicher Sitzung wie für die Vertheidigung vor einem Appellationsgerichte oder vor dem obersten Gerichtshofe.

München den 15ten Dezember 1852.

M a r.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aichenbrenner. Graf v. Reigersberg.
Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,

Ministerialrath v. Hauck.

pr. den 29. Januar 1853.

75.
Ad Num. 11068.

An sämtliche k. Districts-Polizei-Behörden.

Den Vollzug des Gesetzes, die Einquartierungs- und Vorspannkosten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Normalpreise für Roggen auch im Jahre 1852/53 den Preis von 12 fl. per Schäffel im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg bedeutend übersteigen, so wird auf dem Grunde des Art. 2. des Gesetzes vom 25ten Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten betr. die Vergütung für die Verabreichung der vollen Kost pro 1853 in runder Summa auf 33 fr. und zwar für das

- Mittageßen auf 20 fr. 2 bl.
- Abendgeßen auf 8 fr. 2 bl.
- Stroh auf 4 fr.

Art zusammenzutreffen, daß der Gebrauch eines beson-
 deren Fuhrwerkes nicht wohlfeiler kämmt, und der Ab-
 vogat dadurch nicht genöthigt wird, vor 5 Uhr Mor-
 gens seinen Wohnort zu verlassen, oder erst nach 9 Uhr
 Abends in demselben wieder einzutreffen.
 Hierbei können auch die Auslagen für Mit-
 nahme etwaigen Gepäcks, bei Fahrten mit dem Dampf-
 schiffe ein Platz I. Classe, bei Fahrten mit der Eisen-
 bahn ein Platz II. Classe, verrechnet werden.
 β) Außerdem ist, der Advokat mag sich seines eigenen
 oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohn-
 orte desselben herkömmliche Lohnverhältnisse zu ver-
 rechnen.

- 19. Für jede hier nicht besonders aufgeführte Schrift fl. 30 fr. — fl. — fr.
- 20. Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen
 Gang bezweckte Handlung besonders honorirt wird fl. 45 fr. — fl. — fr.
- 21. Für Einreichung des Gebührenverzeichnisses können nur die Schreib-
 gebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7. und 8. auf-
 geführt sind, angesetzt werden.
- 22. Für Legalisirung einer Eingabe fl. 12 fr. — 1 fl. — fr.

**II. Gebühren in streitigen, bürgerlichen
 Rechtsachen.**

- 1. Für die Klage 1 fl. — fr. — 8 fl. — fr.
- 2. Für die Vernehmungslaffung einschließig der etwaigen Widerklage 1 fl. — fr. — 8 fl. — fr.
- 3. Für die Replik, einschließig der Vernehmungslaffung auf die Widerklage
 und für jeden weitem Schriftsatz 1 fl. — fr. — 6 fl. — fr.
- 4. Für die Principal-Intervention und deren Verhandlung wie für
 die Klage und deren Verhandlung 1 fl. — fr. — 6 fl. — fr.
- 5. Für die accessoriische Intervention, Streitverhandlung, Benennung
 des Auctors, für ein Editionsgefuch, für ein Gesuch um Wieder-
 einsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder gegen
 Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern
 Schrift verbunden werden können 1 fl. — fr. — 6 fl. — fr.
- 6. Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Vor-
 aussetzung 1 fl. — fr. — 4 fl. — fr.
- 7. Für jeden weitem hiebei etwa zulässigen Schriftsatz unter derselben
 Voraussetzung — fl. 30 fr. — 2 fl. — fr.
- 8. Für die Information zum Behufe des Beweisverfahrens, wenn
 nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird 1 fl. — fr. — 10 fl. — fr.
- 9. Für den Beweisantritt 1 fl. — fr. — 10 fl. — fr.

10. Für den Gegenbeweisantritt, einschließig der Erklärung auf den Beweisantritt

11. Für die etwa nöthige Erklärung auf den Gegenbeweisantritt

12. Für Fragestücke

13. Für einen Augenschein- oder Urkunden-Produktions-Recess

14. Für eine Beweisausführungsschrift (Deduction, Disputirsatz)

15. Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung

16. Für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreibgebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Anrechnung bringen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advocaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte und wenn dabei eine Beweisführung nöthig ist

17. Für eine Remonstrations

18. Für ein Cautions-, Arrest- oder Sequestrations-Gesuch, für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse

19. Für die Erklärung hierauf

20. Für ein Fristen- oder Nachlass-Gesuch, für eine Insolvenzerklärung

21. Für eine Erklärung hierauf

22. Für eine Liquidation im Concourse oder in einem Schuldenwesen

23. Für die übrigen Handlungen in einem Concourse oder in einem Schuldenwesen wie im gewöhnlichen Verfahren

24. Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der Masse, oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes

25. Dem Advokaten, welcher als contradictor massae aufgestellt wird, kosten für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu

26. Für eine Anrufung im Hypothekens- (Creditor-) Verfahren

27. Für eine Einrede und Gegenvorschlagschrift in diesem Verfahren

28. Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protokollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziffer 1. 17 und 18 aufgeführten Gebühren Platz zu greifen.

In den Fällen, wo es gestattet ist, bei protokollarischen Verhandlungen schriftliche Reccesse statt mündlichen einzulegen, kommt dem Advokaten, wenn er bei der Tagfahrt zugegen ist, für den Recces außer der Schreibgebühr und den zulässigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfallsgebühr; jedoch im Concourseverfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Creditstagen die ganze Gebühr zu, doch kann ein Advokat, welcher bei einem Creditstage erscheint, (Präsenz

Bon		bis	
1 fl. — fr.	10 fl. — fr.	1 fl. — fr.	3 fl. — fr.
1 fl. — fr.	3 fl. — fr.	1 fl. — fr.	4 fl. — fr.
— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.	1 fl. — fr.	6 fl. — fr.
1 fl. — fr.	4 fl. — fr.	— fl. 30 fr.	— fl. — fr.
1 fl. — fr.	6 fl. — fr.	— fl. 30 fr.	— fl. — fr.
— fl. 30 fr.	— fl. — fr.	— fl. 30 fr.	2 fl. — fr.
— fl. 30 fr.	2 fl. — fr.	— fl. 30 fr.	2 fl. — fr.
— fl. 45 fr.	3 fl. — fr.	— fl. 30 fr.	2 fl. — fr.
— fl. 30 fr.	2 fl. — fr.	1 fl. — fr.	6 fl. — fr.
1 fl. — fr.	6 fl. — fr.	1 fl. — fr.	4 fl. — fr.
1 fl. — fr.	4 fl. — fr.	1 fl. — fr.	8 fl. — fr.
— fl. 30 fr.	4 fl. — fr.	— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.
— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.	— fl. 30 fr.	3 fl. — fr.